

Naturschutz in der Alpenkonvention

Die Bedeutung der Protokolle der Alpenkonvention für die Naturschutzarbeit in Kärnten

Von Robert UNGLAUB

1. Einleitung

Alpenkonvention – das hört sich nach wohl formulierten, unverbindlichen politischen Absichtserklärungen mit wenig Relevanz für die Probleme vor Ort oder gar die praktische Naturschutzarbeit an. So oder so ähnlich lautet ein durchaus verbreitetes Vorurteil über dieses internationale Vertragswerk zwischen den 8 Alpenstaaten zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenbogens. Dementsprechend findet die Alpenkonvention in der Öffentlichkeit, der Politik und z. T. auch in Fachkreisen nur relativ wenig Beachtung.

Hin und wieder taucht sie jedoch aus der Versenkung auf. In erster Linie geschieht dies im Zusammenhang mit geplanten Projekten, die einzelnen konkreten Bestimmungen der Durchführungsprotokolle zuwiderlaufen und daher unter Umständen nicht genehmigungsfähig sind. In diesen Fällen wird die Alpenkonvention einerseits als Umwelt- und Naturschutzinstrument, viel häufiger jedoch als Verhinderungsinstrument, sowohl einzelner Projekte als auch hinsichtlich wirtschaftlicher Entwicklung per se, angesehen. Die alte Formel „Naturschutz oder Arbeitsplätze“ ist immer noch weit verbreitet und diese Konfrontation schadet nicht zuletzt auch dem Image der Alpenkonvention.

Diese verengte Wahrnehmung der Alpenkonvention als Verhinderungsinstrument zeigt jedoch eines sehr deutlich: so unverbindlich, abstrakt und irrelevant für die konkreten Probleme vor Ort kann die Alpenkonvention und insbesondere ihre Durchführungsprotokolle doch auch wieder nicht sein. Offensichtlich steckt mehr

dahinter, als manche vermuten, erhoffen oder vielleicht auch befürchten. Auf den folgenden Seiten werden die Alpenkonvention und ihre Protokolle vorgestellt und im Hinblick auf die wichtigsten für den Naturschutz in Kärnten relevanten Inhalte analysiert.

2. Die Alpenkonvention

Bereits in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts gab es, ausgehend von der internationalen Alpenschutzkommission CIPRA, erste Ideen zu einem internationalen Abkommen zum Schutz der Alpen. Es sollte jedoch noch bis zum Jahr 1991 dauern, bis die Umweltminister der 8 Alpenstaaten und der Umweltkommissar der Europäischen Gemeinschaft die Rahmenkonvention unterzeichnet haben. Weitere 10 Jahre haben die Verhandlungen der 50 genannten Durchführungsprotokolle gedauert, bis diese schließlich am 18.12.2002 in Österreich, gemeinsam mit Deutschland und Liechtenstein, in Rechtskraft getreten sind (Abb. 1). Inzwischen wurden sie auch in Slowenien und Frankreich ratifiziert. Positive Signale setzte in jüngster Zeit auch die EU, die nach langer Zurückhaltung nunmehr zumindest die Ratifizierung der

Protokolle Energie, Bodenschutz und Tourismus beschlossen hat.

Die Durchführungsprotokolle sind das eigentliche Herzstück der Alpenkonvention. Diese 8 Protokolle (das 9. Protokoll „Streitbeilegung“ sei hier außer Acht gelassen) sind weltweit das umfassendste und zugleich verbindlichste internationale Übereinkommen für die nachhaltige und umweltgerechte Entwicklung einer geographischen Großregion. Es hat somit Modellcharakter und Vorreiterfunktion für eine ganzheitliche und vorausschauende Politik des Miteinanders und Ineinanders von Nutzung, Schutz und Entwicklung der natürlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Ressourcen in seinem Anwendungsgebiet.

Als völkerrechtlich verbindlicher Vertrag sind auch die Durchführungsprotokolle mit ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 18.12.2002 Teil des Rechtsbestandes Österreichs geworden. Sie haben gesetzesändernden und Gesetzesergänzenden Charakter (HASSLACHER 2003). Im Gegensatz zu vielen anderen internationalen Übereinkommen und Konventionen wurden die Durchführungsprotokolle vom Nationalrat und mit Zustimmung des Bundesrates ohne Erfüllungsvorbehalt beschlossen. Sie sind somit im innerstaatlichen Rechtsbereich grundsätzlich unmittelbar anwendbar und bedürfen nicht der Erlassung von Gesetzen.

Kärnten gehört mit seiner ganzen Landesfläche zum Anwendungsgebiet der Alpenkonvention (Abb. 2).

Die Anwendung und Umsetzung der Alpenkonvention erfolgt grundsätzlich in Eigenverantwortung der

Rahmenkonvention	
Raumplanung und nachhaltige Entwicklung	Berglandschaft
Naturschutz und Landschaftspflege	Bergwald
Tourismus und Freizeit	Bodenschutz
Energie	Verkehr

Abb. 1: Aufbau der Alpenkonvention.

8 Alpenstaaten. Die internationalen Gremien der Alpenkonvention haben jedoch gewisse Kontroll- und Überwachungsfunktionen. Von den Unterzeichnerstaaten sind regelmäßig Berichte zu erarbeiten, die Auskunft über den Stand der Umsetzung der Protokolle geben sollen. Im Jahr 2005 ist dies erstmals geschehen. Höchstes Beschlussorgan der Alpenkonvention ist die Alpenkonferenz, die alle 2 Jahre tagt und in der die 8 Vertragsstaaten durch ihre Umweltminister vertreten sind.

3. Naturschutz in den Durchführungsprotokollen der Alpenkonvention

3.1 Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und des ganzheitlichen Ansatzes

Die Alpenkonvention folgt dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und basiert somit auf einem ganzheitlichen und integrativen Ansatz. In den Protokollen kommt dies explizit

durch den jeweils enthaltenen Artikel „Berücksichtigung der Ziele in anderen Politiken“ zum Ausdruck, der die Beachtung der Erfordernisse des jeweiligen Protokolls in den anderen Protokollen behandelten Sektoren einfordert. In Abbildung 3 sind alle Bereiche aufgelistet, für die in Art. 4 ProtNatschutz eine besondere Notwendigkeit gesehen wird, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Die Verwirklichung der Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist somit eine Querschnittsaufgabe, die nicht isoliert für sich verfolgt werden kann, sondern nur in einem komplexen integrativen Prozess quer durch alle Sektoren und Politiken. Damit dieser ganzheitliche Ansatz auch in der Praxis angewendet werden kann, finden sich in den einzelnen Artikeln der Protokolle eine Fülle von Zielvorgaben, die das abstrakte Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus der thematischen Perspektive des jeweiligen Protokolls konkretisieren und damit einen Qualitätsmaßstab für nachhaltiges und umweltverträgliches Handeln für die wichtigsten sektoralen Handlungsfelder vorgeben.

Daher finden sich naturschutzrelevante Bestimmungen und Zielvorgaben nicht nur im Naturschutzprotokoll, sondern auch in allen anderen Protokollen. Gleichzeitig werden auch Strategien und konkrete Instrumente verbindlich eingeführt, die bei der Umsetzung der Ziele anzuwenden sind. Einige wenige Bestimmungen enthalten auch ganz konkrete naturschutzrelevante Verbote bzw. Gebote.

3.2. Instrumente und Ebenen der Umsetzung

In Abbildung 4 sind die Strategien und Instrumente, die in den Protokollen für die Umsetzung der Alpenkonventionsziele vorgesehen sind, in einer Übersicht zusammengestellt.

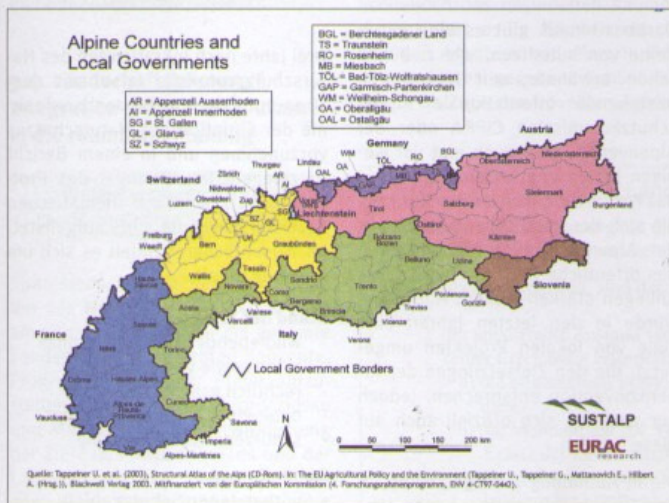


Abb. 2: Anwendungsgebiet der Alpenkonvention.

Raumnutzung	Sonstige Bereiche
Raumplanung und Siedlungswesen	Bildung
Luftreinhaltung	Erziehung
Bodenschutz	Forschung und Information
Sicherung des Wasserhaushaltes und der Wasserqualität	Grenzüberschreitende Abstimmung
Tourismus	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Verkehr	
Energiewirtschaft	
Gewerbe und Industrie	
Abfallwirtschaft	
Raumplanung und Siedlungswesen	

Abb. 3: Politikfelder und Sektoren mit besonderer Relevanz für den Naturschutz.

Die Strategien zur Umsetzung zeigen zwei Hauptlinien:

- a.) Finanzielle Förderung als direkten Anreiz bzw. Forcierung der Bewusstseinsbildung, um in der Öffentlichkeit ein Klima zu erzeugen, damit nachhaltige Entwicklung verstärkt in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft Einzug hält. Wesentliches Instrument ist das „gute beispielgebende Projekt“, das möglichst viele Nachahmer finden soll.
- b.) Die Einführung rechtlich verbindlicher Instrumente, insbesondere zur räumlich bezogenen Planung, zur Schaffung und zum Erhalt von geschützten Gebieten sowie zu Prüfungsverfahren und Kriterien im Zusammenhang mit der Genehmigung von umweltrelevanten Projekten.

Schon bereits vor Inkrafttreten der Protokolle in den einzelnen Alpenstaaten haben sich verschiedene Organisationen, Einzelinitiativen sowie Städte und Gemeinden für die Umsetzung der Alpenkonvention „von unten“, also vor allem auf regionaler und örtlicher Ebene, eingesetzt.

Die wichtigsten Initiativen sind:

- die Allianz in den Alpen, ein Zusammenschluss von Alpengemeinden, die die Alpenkonvention als Leitbild ihrer Entwicklung umsetzen wollen;
- die Alpenstadt des Jahres, ein Zusammenschluss von Al-

penstädten, die aufgrund ihres besonderen Engagements bei der Umsetzung der Alpenkonvention die jährlich vergebene Auszeichnung „Alpenstadt des Jahres“ verliehen bekommen haben;

- das Netzwerk alpiner Schutzgebiete, eine Kooperation alpiner Großschutzgebiete mit dem Ziel des Austauschs von Kenntnissen, Erfahrungen und Methoden des alpinen Schutzgebietsmanagements.

Darüber hinaus gibt es eine ganze Reihe von Initiativen, wie z. B. die schon erwähnte, seit Jahrzehnten bestehende internationale Alpenschutzkommission CIPRA oder der Alpenverein, aber auch erst vor wenigen Jahren gegründete NGO's wie das Forum Alpenkonvention Kärnten, die sich der praktischen Umsetzung der Alpenkonvention widmen bzw. das öffentliche Bewusstsein für ihre Anliegen stärken wollen. Außerdem wurde in den letzten Jahren eine Fülle von lokalen Projekten umgesetzt, die den Zielsetzungen der Alpenkonvention entsprechen, jedoch nur zum Teil sich offiziell auch auf diese berufen.

Die in Abbildung 4 dargestellten, in den Protokollen vorgesehenen Umsetzungsstrategien und -instrumente sind auch für den Naturschutz gültig und beinhalten alle wesentlichen Elemente eines modernen, integrativen Naturschutzes.

In den folgenden Kapiteln werden die wesentlichen naturschutzrelevanten Bestimmungen der Protokolle vorgestellt, die über die bisher gültigen Rechtsnormen – vor allem des Kärntner Naturschutzgesetzes – hinausgehen bzw. für die Naturschutzarbeit in Kärnten zusätzliche und neue Perspektiven eröffnen.

3.3 Naturinventare

ProtNaturschutz Art 6: Bestandsaufnahmen

Drei Jahre nach Inkrafttreten des Naturschutzprotokolls (also seit dem 18.12.2005) ist eine Bestandsaufnahme der Situation des Naturschutzes vorzunehmen und in einem Bericht darzulegen. Im Anhang I des Prot-Naturschutz sind die thematischen Bereiche dieses Berichts aufgelistet. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Inhalte:

Stand der Erfassung

- wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie von Biotopen
- rechtlich geschützter Arten
- ökologisch wertvoller Biotope
- schützenswerter Bereiche

Darstellung der

- vorhandenen Schutzgebiete
- sanierungsbedürftigen Bereiche
- naturbezogenen Nutzungen (z. B. Forst- und Landwirtschaft, Jagd)

Darlegung der

- Organisation des Naturschutzes
- Rechtsgrundlagen
- Naturschutzaktivitäten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Schlussfolgerungen und Empfehlungen aufgrund der Bestandsanalyse

Dieser „Naturschutzbericht“ ist alle 10 Jahre fortzuschreiben. Etwas Vergleichbares gibt es in der bisherigen Naturschutzarbeit in Kärnten nicht. Sinnvoll ist die Einführung eines kontinuierlichen Berichtswesens im Naturschutz dann, wenn damit eine umfassende Evaluierung verbunden

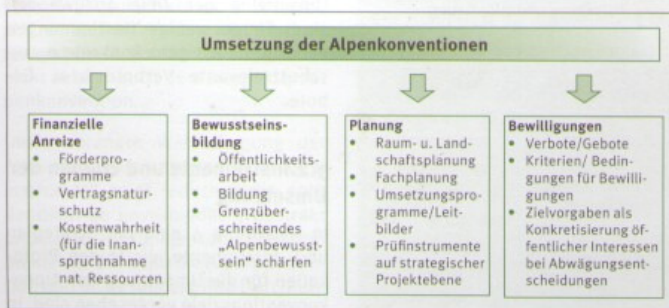


Abb. 4: Strategien und Instrumente der Umsetzung.

ist, deren Ergebnisse dazu verwendet werden, bisherige Mängel und Defizite zu erkennen und in Zukunft abzustellen bzw. zu verringern.

Grundsätzlich könnte der Naturschutzbericht auch z. B. vom Umweltministerium für das gesamte österreichische Alpenkonventionsgebiet erstellt werden. Da Naturschutz jedoch in der Kompetenz der Länder liegt, sollten Darstellung und Bewertung der Naturschutzarbeit jeweils getrennt in den einzelnen Bundesländern, die Anteile am Anwendungsgebiet haben, erarbeitet werden.

3.4. Landschaftsplanung/ Integration des Naturschutzes in die räumliche Planung

ProtNaturschutz Art 7/8: Landschaftsplanung / Planung

Spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten des Naturschutzprotokolls (also am 18.12.2007) sind für die gesamte Landesfläche von Kärnten Konzepte, Programme und/oder Pläne aufzustellen, in denen die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege festgelegt werden. Diese Pläne, Programme oder Konzepte sollen

- a) den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft und seine Bewertung sowie
 - b) den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft und die dazu erforderlichen Maßnahmen
- darlegen.

In einem 2. Schritt ist darauf hinzuwirken, dass die naturschutzfachlichen/landschaftsplanerischen Maßnahmen in Abstimmung mit der Raumplanung auch umgesetzt werden.

Eine eigenständige Fachplanung „Naturschutz und Landschaftspflege“ ist zwar in Kärnten auch bisher schon vorhanden. Sie beschränkt

sich jedoch im Wesentlichen auf Schutzgebiete (z. B. Managementpläne für Natura 2000-Gebiete), spezielle Naturschutzprojekte oder auf die Landschaftspflegerische Begleitplanung z. B. im Zusammenhang mit der Schaffung von Ersatzbiotopen bei geplanten Eingriffen in Natur und Landschaft.

Eine flächendeckende Landschaftsplanung als querschnittsorientierte Fachplanung, die die Erfordernisse des Naturschutzes im Gesamttraum, also auch auf allen Nutzflächen einschließlich des besiedelten Raumes darlegt, hat es in Kärnten nur in wenigen Ansätzen vor allem in den 1990er Jahren gegeben. Schließlich wurde im Zuge der Novellierung des

Naturschutzgesetzes im Jahr 2000 durch die ersatzlose Streichung des § 45 „Landschaftspläne“ diesem Instrument die Grundlage entzogen. Kurioserweise wurde nur zwei Jahre später, mit Inkrafttreten der Durchführungsprotokolle, die Landschaftsplanung wieder eingeführt.

Verteilung, Art und Intensität der Raumnutzungen sind unbestritten ein Schlüsselfaktor für die Biodiversität sowie für den Erfolg des Arten- und Biotopschutzes eines Gesamttraumes. Hier steuernd einzugreifen ist eine wichtige Handlungsgrundlage für die vorausschauende Naturschutzarbeit. Die zukünftige Entwicklung der Qualität der Lebensräume und der sonstigen Lebensbedingungen

Art. 3: Landschaftsplanung

(3) Die Landschaftsplanung hat die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen,

(4) ¹ Soweit erforderlich, sind darzustellen oder festzusetzen

- 2. der angestrebte Zustand von Natur und Landschaft und die zu seiner Erreichung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere
 - a) die allgemeinen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - b) die Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder zum Ersatz der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft,
 - c) die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Flächen und einzelner Bestandteile der Natur im Sinn der Abschnitte III und IIIa [*Schutzgebiete, geschützte Biotope und Arten, Anm. d. Verf.*]
 - d) die Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tiere und Pflanzen sowie die Maßnahmen zum Aufbau und Erhalt eines Biotopverbunds,
 - e) die Maßnahmen zur Erholung in der freien Natur im Sinn des V. Abschnitts,
 - f) die Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer,
 - g) die Maßnahmen zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima.

Die erforderlichen Darstellungen und Festsetzungen sind insbesondere zu treffen für Bereiche,

- 1. die erheblichen Landschaftsveränderungen ausgesetzt sind,
- 2. die als Erholungsgebiete dienen oder als solche vorgesehen sind,
- 3. in denen Landschaftsschäden vorhanden oder zu befürchten sind,
- 4. die an oberirdische Gewässer angrenzen,
- 5. die aus Gründen der Wasserversorgung, unbeschadet wasserrechtlicher Vorschriften, zu schützen und zu pflegen sind.

Abb. 5: Beispiel: Landschaftsplanung im Bayerischen Naturschutzgesetz.

der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten hängt entscheidend davon ab, wie und in welchem Maß die aktuelle raumbezogene Planung (Raumplanung und Fachplanungen mit Raumbezug) die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege beachtet.

Das Naturschutzprotokoll der Alpenkonvention wird von der Erkenntnis getragen, dass Naturschutz und Landschaftspflege sich auf dieser strategisch planerischen Ebene gleichberechtigt gegenüber den vielfältigen Nutzungsansprüchen an Raum und Landschaft mit Hilfe einer eigenständigen Planungsdisziplin (der Landschaftsplanung) einbringen müssen. Insbesondere in Deutschland ist die Landschaftsplanung im Sinne einer „grünen Raumplanung“ seit vielen Jahren etabliert (Abb. 5).

Die Formulierung eigener naturschutzfachlicher Anforderungen, Ziele und Leitbilder an den Raum ist jedoch nur der erste notwendige Schritt, damit die Interessen des Naturschutzes im gesamtplanerischen Abstimmungs- und Abwägungspro-

zess adäquat und auf sachlicher Grundlage im Sinne eines transparenten und fairen Planungsprozesses eingebracht werden können. Der zweite Schritt ist ebenfalls im Naturschutzprotokoll vorgesehen: die Landschaftsplanung soll in Abstimmung mit der Raumplanung Natur und Landschaft erhalten und entwickeln (s. Art 8).

Auf der Ebene der Regionalplanung in Kärnten könnte dies z. B. durch die parallele Erarbeitung der Entwürfe der regionalen Entwicklungsprogramme (§ 3 Kärntner Raumordnungsgesetz) und eines „Regionalen Landschaftsplans“ erfolgen. Alle für das „Regionale Entwicklungsprogramm“ relevanten Inhalte des „Regionalen Landschaftsplans“ wären anschließend, ggf. unter Abwägung mit anderen öffentlichen Interessen, in die Endfassung des Entwicklungskonzepts zu übernehmen (Abb. 6).

Die Integration und das Zusammenspiel von Landschafts- und Raumplanung, wie es im Naturschutz- bzw. Raumordnungsprotokoll vorgesehen ist, orientiert sich stark am deut-

lichen Planungssystem. Auch hier werden die Inhalte des Fachplans für Naturschutz und Landschaftspflege, soweit es die rechtlich verankerte Planungskompetenz z. B. des Regional- oder Flächenwidmungsplans zulässt, ggf. unter Abwägung mit anderen öffentlichen Interessen, in den Raumordnungsplan integriert. In den Fällen, in denen die Abwägung ergibt, dass die Aussagen des Landschaftsplans nicht übernommen werden können, ist diese Entscheidung gesondert zu begründen und im Erläuterungstext darzulegen. Auch dies würde die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der raumbezogenen Planung erhöhen.

Planung als dynamischer Prozess unter möglichst breiter Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen verstanden, braucht den Diskurs zwischen unterschiedlichen fachlichen Erfordernissen und eine offene, vor allem auf sachlicher, belegbarer Grundlage basierende Diskussion der verschiedenen Interessen (Abb. 7).

Insbesondere Entscheidungen über Flächenwidmungspläne bzw. ihre Änderung im Zuge von Umwidmungsverfahren sind in der Praxis bisher stark interessenpolitisch gesteuert. Sachpolitische Erwägungen werden oft in den Hintergrund gedrängt. Eine eigenständige Landschaftsplanung würde zu einer Versachlichung der Entscheidungen beitragen, da die der Entscheidung zu Grunde liegenden fachlichen Erwägungen vollständiger und transparenter für alle Beteiligten und nicht zuletzt für die Entscheidungsträger selbst nachvollzogen werden können. Dies wäre sicherlich auch ein Beitrag zur Verbesserung der Planungskultur im Lande. Voraussetzung dafür wäre jedoch, dass das Ergebnis solcher Planungsprozesse eine weitgehende, auch von der Politik respektierte Verbindlichkeit erhält. Dazu ist es erforderlich, die notwendigen Anpassungen im Naturschutz-, Raumordnungs- und Gemeindeplanungsgesetz vorzunehmen.

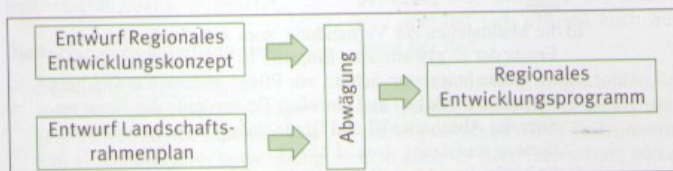


Abb. 6: Integrative Regionalplanung.

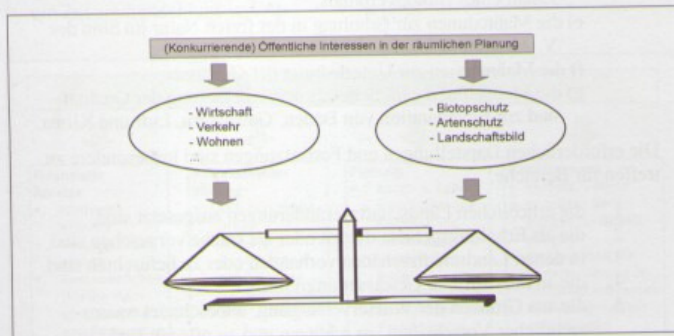


Abb. 7: Vollständige Ermittlung und Offenlegung der Planungsgrundlagen für transparente Abwägungsentscheidungen.

3.5 Schutzgebiete

ProtNaturenschutz Art 11:
Schutzgebiete

ProtBergwald Art 10:
Naturwaldreservate

ProtTourismus Art 10:
Ruhezonen

ProtBodenschutz Art 6:
Gebietsausweisungen

Konkrete Regelungen zu Schutzgebieten finden sich in insgesamt 4 Protokollen. Sowohl das Naturschutz- als auch das Bergwald- und Tourismusprotokoll verpflichten zur Ausweisung von Gebieten von besonderem Wert für den Arten- und Biotopschutz, um sie langfristig zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Während laut Naturschutz- und Tourismusprotokoll Neuausweisungen nur „nach Möglichkeit“ bzw. gemäß den vorhandenen

gesetzlichen Vorschriften erfolgen sollen, schreibt Art 10 ProtBergwald vor, dass Naturwaldreservate in „ausreichender Größe und Anzahl“ unter Schutz gestellt werden sollen und darauf Bedacht zu nehmen ist, dass möglichst alle Bergwaldökosysteme repräsentiert werden.

Art. 6 ProtBodenschutz verpflichtet nicht zur Ausweisung von speziellen Schutzgebieten für besondere Boden- und Felsbildungen, sondern fordert nur ihre Berücksichtigung und Einbindung bei der Auswahl und Planung von Schutzgebieten.

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Bergwaldprotokolls bezüglich der Naturwaldreservate gehen die Vorschriften zur Schaffung von Schutzgebieten nicht über die bisher im nationalen Rahmen vorhandenen Rechtsnormen hinaus.

Im Forstgesetz 1975 ist im Gegensatz zu den Vorschriften im Bergwaldprotokoll keine Verpflichtung zur Einrichtung von Naturwaldreservaten

enthalten. Vielmehr wird lediglich eine Begriffsdefinition vorgenommen, die sie als diejenigen Waldflächen bestimmt, die sich innerhalb eines Schutzgebietes nach Naturschutzrecht befinden oder für die eine privatrechtliche Vereinbarung zu ihrem Erhalt (z. B. Vertragsnaturschutz) getroffen wurde.

Für Waldtypen, die in der FFH-Richtlinie aufgelistet sind, gilt bisher schon eine europarechtliche Verpflichtung zur Unterschutzstellung eines repräsentativen, langfristig erhaltungsfähigen Anteils dieser Wälder. In Kärnten gibt es jedoch einige weitere, ebenfalls gefährdete und besonders wertvolle Waldbiotypen, die von der Richtlinie nicht erfasst werden. Dies gilt z. B. für Bruchwälder (Abb. 8). Die Bestimmungen des Bergwaldprotokolls verpflichten nunmehr dazu, auch für diese besonders wertvollen und gefährdeten Waldbiotypen einen ausreichend großen Flächenanteil zu ihrer langfristigen Sicherung unter Schutz zu stellen.



Abb. 8: Ein „ausreichender“ Anteil an Bruchwaldflächen ist unter Schutz zu stellen.

(Foto: J. Kowatsch)

Auch die Bestimmungen des Art 11 ProtNaturschutz bezüglich der Pflicht zur Erhaltung von bestehenden Schutzgebieten sind zumindest für die nach nationalem Recht verordneten Schutzgebiete (z. B. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale) strenger als die bisher gültigen Rechtsvorschriften. Grundsätzlich sind diese Schutzgebiete, vergleichbar mit den Europaschutzgebieten nach FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, durch Verordnung vor Eingriffen geschützt, die den für das jeweilige Gebiet gültigen Schutzziele erheblich entgegenstehen.

Einschneidendere Eingriffe sind nach bisheriger Rechtslage jedoch auf anderem Wege möglich. Da sowohl Natur- und Landschaftsschutzgebiete wie auch Naturdenkmale auf dem gleichen Wege, wie sie festgesetzt werden, nämlich durch Verordnung der Landesregierung, auch wieder durch Beschluss der Landesregierung aufgehoben werden können, kann der Schutzstatus jederzeit außer Kraft gesetzt werden und letztlich das Schutzgebiet sogar zerstört werden.

In einigen Fällen in der Vergangenheit ist davon auch schon Gebrauch gemacht worden (z. B. Herausnahme von Teilflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet Schütt-Ost).

Folgt man dem Wortlaut des Art 10 (1) ProtNaturschutz, so dürfte dies seit Inkrafttreten dieses Protokolls nicht mehr möglich sein: „Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten, zu pflegen und wo erforderlich, zu erweitern..... Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.“

Die Verordnung oder die Aufhebung einer Verordnung für ein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet war nach bisheriger Rechtslage eine rein politische Entscheidung und durch keine rechtlichen Verpflichtungen determiniert (eine klassische „Kann“-Bestimmung). Die Aufhebung des Schutzstatus eines Gebiets, um es z. B. intensiver zu nutzen bzw. nachhaltig zu verändern mit der Konsequenz

einer Beeinträchtigung des Schutzzweckes, würde den Bestimmungen des Art 10 ProtNaturschutz nach Erhalt des bestehenden Schutzgebietes und der Vermeidung seiner Beeinträchtigung oder Zerstörung eindeutig entgegenstehen.

Somit ist davon auszugehen, dass Schutzgebiete nach Kärntner Naturschutzgesetz (Landschafts-, Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler) seit Inkrafttreten der Alpenkonventionsprotokolle, vergleichbar mit den nach FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen Europaschutzgebieten, im Sinne ihres Schutzzweckes bzw. ihrer Schutzziele grundsätzlich zu erhalten sind. Ausnahmen wären auch hier nur in ganz speziellen Sonderfällen, wie etwa bei Vorlage höchster öffentlicher Interessen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen oder der Gefährdung von Menschenleben denkbar. Einschränkung ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es zu Art 10 ProtNaturschutz bisher noch keine Judikatur gibt.



Abb. 9: Bisher war die Aufhebung eines Naturschutzgebietes eine rein politische Entscheidung.

(Foto: M. Jungmeier)

3.6 Sonstige Schutzbestimmungen

ProtNaturschutz Art 13 / 14
Schutz von Biotoptypen /
Artenschutz

ProtBodenschutz Art 9:
Erhaltung der Böden in
Feuchtgebieten und Mooren

ProtBerglandwirtschaft Art 8:
Raumplanung und
Kulturlandschaft

Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Protokolle, also seit dem 18.12.2004:

- muss eine Liste der „natürlichen und naturnahen Biotope“ vorliegen, für die die notwendigen Maßnahmen für ihre dauerhafte Erhaltung in „ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung“ zu ergreifen sind und
- ist eine Liste derjenigen Arten vorzulegen, für die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdung besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind. „Ausreichende Populationen“ dieser Arten sind namentlich durch die „Sicherstellung genügend großer Lebensräume“ zu erhalten.

Auch hier sind, so wie auch im Bereich der Schutzgebiete, Parallelen zur FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinie erkennbar. Für als besonders schützenswert identifizierte Arten und Lebensräume sind Maßnahmen zu ergreifen, die ihren Bestand nachhaltig, d. h. in ausreichenden Flächenanteilen bzw. in langfristig überlebensfähigen Populationen sichern. In den Richtlinien der EU sind diese Lebensräume und Arten bereits vorgegeben. Die Mitgliedsstaaten haben insbesondere durch das Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 den „günstigen Erhaltungszustand“ der in ihrem Territorium relevanten Arten und Habitate zu gewährleisten. Das Naturschutzprotokoll verpflichtet

zunehmend dazu, zusätzlich zu den von der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie erfassten Arten und Lebensräumen, weitere, insbesondere alpenräum-spezifische gefährdete Biotoptypen und Arten zu benennen und aktiv zu schützen.

Ein wichtiges Instrument auf der strategischen Ebene zur Umsetzung dieses Arten- und Biotopschutzes ist die Landschaftsplanung, die u. a. Maßnahmen vorzusehen hat, damit der Erhalt bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wie z. B. besonders zu schützende Biotoptypen oder auch gefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten, gesichert werden kann.

Ein besonderer Stellenwert wird dem Schutz von Feuchtgebieten und Mooren, ähnlich wie im § 8 Kärntner Naturschutzgesetz, durch die Bestimmungen des Art 9 ProtBodenschutz eingeräumt. Es besteht die Pflicht zur Erhaltung von Hoch- und Flachmooren. Mittelfristig ist anzustreben ggf. vorhandene Torfabbaue aufzulassen und durch andere Materialien zu ersetzen. Moorböden sollen grundsätzlich nicht genutzt werden oder unter landwirtschaftlicher Nutzung ist darauf zu achten, dass ihre charakteristischen Eigenschaften erhalten bleiben.

In einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 31.03.2006 im Rahmen eines UVP-Verfahrens zu einem Diabasabbau im Land Salzburg wird dieser Artikel so interpretiert, dass Feuchtgebiete nicht in jedem Fall an Ort und Stelle zu erhalten sind (VERWALTUNGSGERICHTSHOF 2006). Die im beklagten Fall vorgenommene Verlegung des Feuchtbiotops wurde als ausreichend angesehen. Es ist demnach jedoch davon auszugehen, dass für die Beeinträchtigung oder Vernichtung von Feuchtbiotopen nur Ersatzmaßnahmen zulässig sind, die auch tatsächlich im physischen Sinn geeignet sind, den Verlust auszugleichen. Die in § 12 (2) Kärntner Naturschutzgesetz vorgesehene Möglichkeit mit Geldleistungen den Verlust abzugelten, dürfte für Feuchtgebiete

nicht mehr möglich sein. Die Ausgleichszahlungen können nämlich auch für andere Naturschutzleistungen und nicht nur für die Schaffung eines erforderlichen Ersatzbiotops verwendet werden. Offen bleibt dabei die Frage, wie zu verfahren ist, wenn die Verlegung bzw. ersatzweise Herstellung eines Biotops nicht möglich ist. Dies trifft z. B. auf Hochmoore zu. Möglicherweise gilt in diesen Fällen ein Totalschutz.

Der Erhaltungspflicht und der Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen, wie

- Wälder,
- Waldränder,
- Hecken,
- Feldgehölze,
- Feucht-,
- Trocken- und Magerwiesen und
- Almen

widmet sich der Artikel 8 ProtBerglandwirtschaft.

Im Kärntner Naturschutzgesetz findet sich indes keine Bestimmung, die explizit auf den aktiven Erhalt der Kulturlandschaft bzw. der sie prägenden Elemente eingeht. Wichtig ist auch, dass diese Landschaftselemente nicht nur erhalten, sondern auch wiederhergestellt werden sollen.

3.7 Ökologischer Verbund

ProtNaturschutz Art 12:
Ökologischer Verbund

Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, „...um einen nationalen und grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter oder schützenswerter Objekte zu schaffen.“

Angesichts der auch in Kärnten zu verzeichnenden zunehmenden Verinselung und Zerschneidung der Landschaft, insbesondere durch Siedlungsentwicklung (Zersiedelung), Verkehr und andere Nutzungsintensivierungen, ist der Naturschutz durch diese Bestimmung nunmehr

verpflichtet hier wirksam gegenzusteuern. Dies sollte sowohl auf der konzeptionellen/planerischen Ebene durch die Landschaftsplanung in enger Abstimmung mit der Raumplanung (vor allem Flächensicherung, s. Abb. 10) und in weiterer Folge auch maßnahmensseitig im Rahmen von konkreten Projekten zur Schaffung durchgehender Biotopkorridore (z. B. durch Vertragsnaturschutz) vorangetrieben werden.

Auch die FFH-Richtlinie sieht in Artikel 10 die Förderung der Vernetzungsfunktion von linearen Landschaftselementen im Rahmen des Natura 2000-Netzwerkes vor. Allerdings ist die Formulierung nur vage. Die Mitgliedsstaaten sollen sich lediglich „bemühen“ diese Vernetzung zu fördern.

Im Kärntner Naturschutzgesetz gibt es keine Bestimmung, die konkret

auf die Vernetzung von Schutzgebieten oder den Biotopverbund innerhalb und außerhalb Kärntens abzielt. Seit 2006 liegt jedoch eine Studie im Rahmen des von der EU geförderten MAREMA-Projekts vor, die sich mit der Vernetzung von Freiflächen im Rahmen eines Freiraumkonzepts beschäftigt hat.

3.8 Naturschutzbewilligungen

Artikel 9 ProtNaturschutz sieht für

ProtNaturschutz Art 9: Eingriffe in Natur und Landschaft

öffentliche oder private Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen können, vor, dass ihre direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft

werden. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Naturschutzmaßnahmen auszugleichen (Abb. 11). Nicht ausgleichbare Eingriffe sind nur bei das Naturschutzinteresse überwiegenden anderen öffentlichen Interessen zulässig. Auch hier sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ergreifen.

Auf den ersten Blick scheinen diese Bestimmungen als deckungsgleich mit § 9 Kärntner Naturschutzgesetz, der die Voraussetzungen, Bedingungen und Kriterien für die Erteilung naturschutzrechtlicher Bewilligungen regelt. Bei detaillierterer Betrachtung wird jedoch klar, dass die Bestimmungen des Naturschutzprotokolls in einigen Punkten über das Kärntner Naturschutzgesetz hinausgehen:

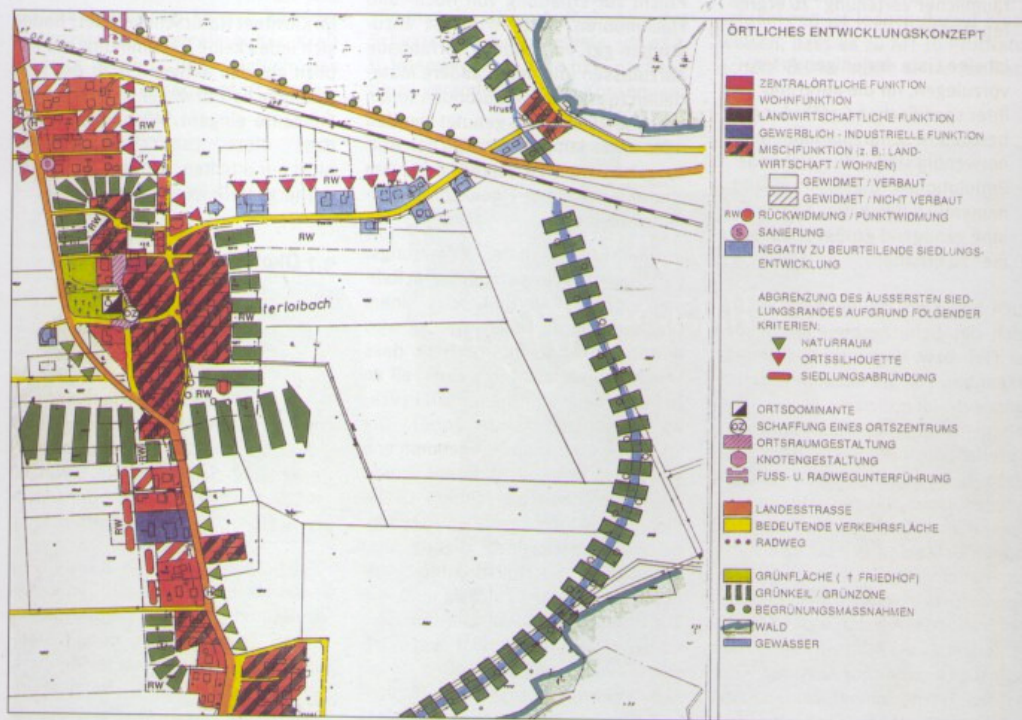


Abb. 10: Biotopvernetzung braucht räumliche Planung.

Erweiterter Naturbegriff bei der Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen

Eingriffe sind im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt zu überprüfen. Was unter Naturhaushalt zu verstehen ist, kann aus der Auflistung der allgemeinen Ziele des Naturschutzes des Art 1 ProtNaturgeschlossen werden. Hier werden der Erhalt, die Pflege und gegebenenfalls die Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft – was also auf das Erscheinungsbild der Landschaft abzielt – sowie

- der Funktionsfähigkeit der Ökosysteme,
- der Erhaltung der Landschaftselemente und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer natürlichen Lebensräume und
- der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Leistungsfähigkeit der Naturgüter

gefordert.

Diese Definition von Naturhaushalt deckt sich auch mit den aktuellen und üblichen Begriffsdefinitionen in der Fachliteratur. Demnach besteht der Naturhaushalt aus den Naturgütern Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenarten sowie ihren Beziehungen zueinander. Eine vorhabensbedingte erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung kann sich somit z. B. auch durch die großflächige Versiegelung des Naturgutes Boden ergeben und müsste folglich auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege so weit wie möglich ausgeglichen werden.

In § 9 Kärntner Naturschutzgesetz werden erhebliche und nachhaltige Eingriffe im Hinblick auf „...das Gefüge des Haushaltes der Natur...“ jedoch wesentlich enger definiert. Es werden nur Auswirkungen berücksichtigt, die

- einen wesentlichen Bestand an seltenen, gefährdeten oder ge-

schützten Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensräume oder

- den Bestand eines seltenen, gefährdeten oder geschützten Biotoptyps vernichten bzw. erheblich beeinträchtigen würden.

Hier erscheint eine Anpassung des Kärntner Naturschutzgesetzes oder ggf. auch anderer Rechtsnormen an die Vorgaben des Naturschutzprotokolls erforderlich. Dabei wird darauf zu achten sein, Neuregelungen nur für die Naturgüter zu treffen, wo Ausgleichsmaßnahmen sinnvoll, bzw. wo diese nicht schon in anderen Umweltrechtsnormen geregelt sind. So wäre es z. B. wenig sinnvoll, zusätzliche Kriterien für die Beurteilung der lufthygienischen Belastungssituation der Luft in das Naturschutzgesetz aufzunehmen, da hier schon ein umfangreiches gesetzliches Regelwerk existiert. Erhebliche Veränderungen der standortbezogenen Charakteristik des Kleinklimas würden dagegen genauso zu berücksichtigen sein, wie die schon oben erwähnte Versiegelung des Bodens, da diese Umweltauswirkungen bisher in keinen anderen Umweltnormen in ausreichender Form ihren Niederschlag gefunden haben und Ausgleichsmaßnahmen im Sinne eines intakten und tragfähigen

Naturhaushalts möglich und sinnvoll sind.

Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen

Grundsätzlich verpflichtet das Kärntner Naturschutzgesetz in § 2 das Land und die Gemeinden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben „...vermeidbaren Naturverbrauch hintanzuhalten.“ Anders als in einigen Naturschutzgesetzen in den anderen Bundesländern (z. B. Vorarlberg) gibt es im Kärntner Naturschutzgesetz jedoch keine konkrete Vermeidungsbestimmung im Zusammenhang mit geplanten Vorhaben. So verlangt z. B. § 35 (2) des Vorarlberger Naturschutzgesetzes bei Vorhaben, die Natur und Landschaft trotz allfälliger Auflagen voraussichtlich beeinträchtigen, auch zu prüfen, ob „...keine zumutbaren, die Natur oder Landschaft weniger beeinträchtigenden Alternativen zur Verfügung stehen.“ Würden diese vorliegen, so wäre die beantragte Vorhabensvariante nicht genehmigungsfähig, da es sich um einen vermeidbaren Eingriff handeln würde. In der Praxis ist die Prüfung von zumutbaren Alternativen i. d. R. sehr schwierig und stößt zumindest bei privaten Vorhaben vor allem



Abb. 11: Beispiel Ausgleichsmaßnahme: Naturnaher Teich am ÖAMTC Fahrsicherheitszentrum bei Mail / St. Veit a.d. Glan. (Foto: R. Unglaub)

durch das Prinzip der „Gewerbefreiheit“ rasch an Grenzen. Dennoch verlangt diese Vorgabe des Naturschutzprotokolls nach einer Umsetzung im Kärntner Naturschutzgesetz, da hier eine Prüfung der Vermeidbarkeit von Eingriffen im Zusammenhang mit Naturschutzbewilligungen nicht vorgesehen ist.

Prüfung der Auswirkungen und Ausgleichspflicht für alle erheblichen oder nachhaltigen Eingriffe

Artikel 9 ProtNaturschutz sieht keine Ausnahmen für die Prüfung der Auswirkungen und die Ausgleichspflicht bei unvermeidbaren Eingriffen vor. Entscheidend ist lediglich, ob die geplanten Vorhaben voraussichtlich erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen bewirken können.

Bauvorhaben auf bisher nicht bebauten Grundstücken, die nicht UVP-pflichtig sind und weder in der Alpinzone (§ 6 Kärntner Naturschutzgesetz) liegen noch ein Feuchtgebiet im Sinne des § 8 Kärntner Naturschutzgesetz beeinträchtigen, bedürfen weder im Rahmen eines Baulandwidmungsverfahrens noch im anschließenden Bauverfahren einer naturschutzrechtlichen Genehmigung. Dies führt in der Praxis dazu, dass bei einer ganz beträchtlichen Zahl größerer Bauvorhaben keine ökologisch/landschaftsplanerischen Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden, obwohl die Eingriffe oft erhebliche und nachhaltige Auswirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild haben. Zwar erfolgt im Rahmen des Flächenwidmungsverfahrens grundsätzlich auch eine Berücksichtigung der Interessen des Naturschutzes. Werden im Einzelfall andere öffentliche Interessen höherwertig als die des Naturschutzes angesehen, so kommt es zur Widmung ohne dass der Eingriff z. B. durch Bedingungen und Auflagen für das anschließende Bauverfahren ökologisch oder landschaftsästhetisch ausgeglichen werden muss (Abb. 12).

Hier ist ein erheblicher Widerspruch zu den Vorgaben des Naturschutzprotokolls gegeben.

Gleiches gilt sogar für Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten. In den geltenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen in Kärnten ist nämlich festgelegt, dass bauliche Anlagen, für die ein Bebauungsplan aufgestellt wird, keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen. Auch hier gibt es keine Ausgleichspflicht für die ggf. auftretenden Beeinträchtigungen.

Somit ist auch hier Bedarf gegeben, die geltenden Rechtsnormen den Vorgaben der Alpenkonvention anzupassen.

4. Fazit und Ausblick

Auch wenn es zurzeit gegen den allgemeinen Trend der Deregulierung und auch unpopulär erscheinen mag, mit dem einstimmigen Beschluss der Bundesregierung und des Bundesrates zur Ratifizierung der Protokolle der Alpenkonvention wurde u. a. auch die Zustimmung zu mehr Naturschutz und zum Teil auch zu strengeren Regelungen gegeben. Dies gilt nicht nur für Kärnten, sondern auch für andere Bundesländer.

Die im modernen Naturschutz in den letzten Jahren immer stärker in den Vordergrund rückenden ökonomischen Instrumente, im Sinne marktkonformer Ansätze z. B. in Form freiwilliger Vereinbarungen mit Grundbesitzern, die für Naturschutzleistungen – sei es in Form von Entschädigungen für entgangenen Nutzen oder für geleisteten Pflegeaufwand – bezahlt werden, scheint in der Alpenkonvention keine große Rolle zu spielen. Vielmehr sieht es danach aus, als greifen die Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention wieder stark auf den behördlich verordneten und zu vollziehenden Naturschutz zurück.

Eine ganze Reihe von neuen Verpflichtungen kommen auf die Kärntner Naturschutzverwaltungen zu:



Abb. 12: Großbau auf Ackerland – Ausgleich bisher nicht erforderlich. (Foto: R. Unglaub)

- periodische Berichtspflichten zur Evaluierung der Naturschutzarbeit,
- Einführung der Landschaftsplanung als flächendeckende Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und damit auch
- eine Stärkung der Raumplanung als Instrument der nachhaltigen Entwicklung und des vorsorgenden Schutzes der natürlichen Ressourcen,
- erweiterte Ausgleichspflichten bei Eingriffen in Natur und Landschaft,
- erhöhte Anforderungen an den Erhalt von Schutzgebieten sowie gefährdeten Biotopen, Kulturlandschaftselementen und Arten,
- Schaffung eines ökologischen Verbundsystems.

Der im politischen Tagesgeschäft vorhandene Spielraum, insbesondere in Bezug auf Naturschutzbewilligungen auch mal „beide Augen zuzudrücken“, wird durch die Bestimmungen der Durchführungsprotokolle sicherlich etwas enger.

Der eigentliche Schwerpunkt der Neuerungen liegt jedoch nicht in der Verschärfung einzelner Schutzbestimmungen im Rahmen des „reagierenden“ Naturschutzes, sondern in der Stärkung des „agierenden“ Naturschutzes auf der strategischen Ebene. Der Landschaftsplanung kommt als strategischem Instrument dabei eine wichtige Rolle zu. Je nach Planungs- und Maßstabsebene setzt sie in enger Abstimmung mit der

Raumplanung und anderen Fachplanungen vor allem folgende im Naturschutzprotokoll vorgegebenen strategischen Ziele um:

- Ökologisches Verbundsystem,
- Erhaltung bzw. Entwicklung natürlicher und naturnaher Biotope, z. B. entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Biotop-typen Kärntens (EGGER et al. in diesem Band) in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung,
- Erhaltung und Wiederherstellung von prägenden Elementen der Kulturlandschaft,
- Erhaltung bzw. Entwicklung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in ausreichend großen Populationen insbesondere durch die Sicherstellung genügend großer Lebensräume,
- alle Raumnutzen müssen natur- und landschaftsschonend bzw. im Rahmen ihrer ökologischen Tragfähigkeit erfolgen.

Die Landschaftsplanung konkretisiert die Ziele und Anforderungen des Naturschutzes im jeweiligen Planungsraum und identifiziert in Abstimmung mit den anderen öffentlichen Interessen die Maßnahmen, die zur Realisierung dieser Ziele erforderlich sind. Für die eigentliche Umsetzung kommen alle geeigneten Instrumente, vor allem auch der Vertragsnaturschutz zum Tragen. Dieser ist im Naturschutzprotokoll auch ausdrücklich genannt (Art 10).

Somit gibt es keinen Widerspruch zwischen den modernen umsetzungsorientierten Naturschutzinstrumenten, die vor allem beim privaten Grundeigentümer ansetzen und der programmatisch konzeptionellen Ebene, die vor allem von staatlichen Organen getragen und durchgeführt werden. Beide Handlungsebenen ergänzen einander und sind unverzichtbar für eine erfolgreiche Naturschutzarbeit. Entscheidend für beide Ebenen bzw. Instrumente ist die Akzeptanz bei den direkt Betroffenen bzw. den verschiedenen Interessengruppen.

Die Landschaftsplanung sowie die Berichtspflichten als Instrument der Evaluierung schließen somit eine Lücke in der Naturschutzarbeit in Kärnten. Ziele und Konzepte dienen sowohl der Orientierung und Ausrichtung für die praktische Projektarbeit, sie sind auch gleichzeitig ein unerlässliches Instrument für die effektive Erfolgskontrolle. Nur wer sich konkrete Ziele steckt, kann auch im Nachhinein ermitteln, ob die Arbeit effektiv und erfolgreich war. Diese Evaluierung der eigenen Arbeit ist in anderen Bereichen schon lange Routine und ein nicht mehr wegzudenkender Erfolgsfaktor.

Somit würde der Naturschutz in Kärnten, wenn die Vorgaben der Alpenkonventionsprotokolle nicht als lästige Pflichtübungen, sondern als Chance zur Optimierung begriffen werden, sicherlich einen bedeutenden Schritt nach vorne gehen können.

5. Literatur und Quellen

- AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG VERFASSUNGSDIENST (1986): Das Kärntner Naturschutzrecht. Naturschutz in Kärnten, Bd. 8. Klagenfurt.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT ALPENLÄNDER (2000): Neue Wege für Natur und Landschaft. Bozen.
- BUßJÄGER, P. (2001): Österreichisches Naturschutzrecht. Neuer wissenschaftlicher Verlag. Wien.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (2003): Die Alpenkonvention – Umsetzung der Protokolle in Österreich. Wien.
- HASSLACHER, P. (2003): Vademecum Alpenkonvention. Österreichischer Alpenverein. Innsbruck.
- ÖSTERREICHISCHE NATURSCHUTZPLATTFORM UND UMWELTBUNDESAMT (2004): Strategie für eine Weiterentwicklung des Naturschutzes in Österreich. Unveröffentlichtes Manuskript. Wien.
- POTACS, M. (Hrsg) (1999): Beiträge zum Kärntner Naturschutzrecht. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.
- SCHRÖDER, W. (2004): Die Umsetzung der Alpenkonvention aus der Sicht des Völkerrechts, des Europarechts und des österreichischen Verfassungsrechts. Unveröffentl. Manuskript, Institut für Völkerrecht, Europarecht und Internationale Beziehungen, Leopold Franzens Universität Innsbruck.
- UMWELTSENAT (2005): Berufungsbescheid vom 04.01.2005 betreffend den Diabasabbau „Tagbau 21 – Schönangerl“ in Saalfelden und Leogang (GZ: US 9B/2004/8-53)
- VERWALTUNGSGERICHTSHOF (2006): Urteil vom 24.02.2006 über die Beschwerde gegen den Bescheid des Umweltsenates vom 4. Jänner 2005, Zl. US 9B/2004/8-53, betreffend Bewilligung einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (GZ: 2005/04/0044)

Rechtsnormen

- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
- Forstgesetz 1975 i.d.g.F. (BGBl. Nr. 231/1977)
- Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 i.d.g.F. (LGBl. Nr. 22/1997)
- Kärntner Naturschutzgesetz 2002 i.d.g.F. (LGBl. Nr. 79/2002)
- Kärntner Raumordnungsgesetz i.d.g.F. (LGBl. Nr. 136/2001)
- Vorarlberger Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung i.d.g.F. (LGBl. Nr. 38/2002)
- Protokolle der Alpenkonvention (BGBl. III 2002/230-238)
- Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) (BGBl. 1995/477)
- Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)

Anschrift des Verfassers:

DI Robert UNGLAUB
 Proboj 2
 9133 Miklauzhof
 unglaub@archi-noah.at